

**241. Curriculum für das Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering
an der Montanuniversität Leoben**

**Curriculum
für das Masterstudium
SUSTAINABLE MINERAL AND METAL
PROCESSING ENGINEERING
an der Montanuniversität Leoben**

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort:
Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden
Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der
Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach
§ 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum
für das Masterstudium
Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering
an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2022, Stück Nr. 170

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2022 das von der Curriculumskommission Rohstoffingenieurwesen beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b Universitätsgesetz 2002 nicht untersagte Curriculum für das Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Zuordnung des Studiums
- § 3. Partneruniversitäten
- § 4. Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 5. Zulassung zum Studium
- § 6. Aufnahmeverfahren
- § 7. Internationale Kommission
- § 8. Lehrveranstaltungen
- § 9. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit

II. Aufbau des Studiums

- § 10. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 11. Pflichtfächer des Masterstudiums
- § 12. Wahlfächer des Masterstudiums
- § 13. Masterarbeit
- § 14. Masterprüfung

III. Prüfungsordnung

- § 15. Begriffsbestimmungen
- § 16. Prüfungsverfahren

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

- § 17. Studienabschluss
- § 18. Akademischer Grad

V. Schlussbestimmungen

- § 19. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationsprofil

§ 1. Gegenstand des gemeinsamen Masterstudiums Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering (Joint Master Degree Programme) ist eine wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage von facheinschlägigen Bachelorstudien und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten im Bereich der internationalen rohstoffverarbeitenden Industrie. Das Studium dient darüber hinaus dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die Arbeitswelt.

Das Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium und verfolgt die Ziele:

- Vertiefung und Verwissenschaftlichung einer Vorbildung aus einem vorhergehenden Bachelorstudium auf ein Niveau entsprechend dem Master an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- Vermittlung eines breiten, gesicherten Könnens im Bereich der Aufbereitung und Veredlung von primären und sekundären Rohgutarten
- Problemlösungskompetenz im eigenen Fachbereich und bei interdisziplinären Fragestellungen
- Vermittlung nachhaltiger Ansätze bei der Aufbereitung, die zu ressourcenschonenderen Prozessen und Verfahren führen
- Sozial- und Führungskompetenz
- Unterstützung der Industrie durch Bereitstellung von Absolvent/innen, die insbesondere international einsetzbar sind
-
- Etablierung als attraktives Aufbaustudium für in- und ausländische Studierende, die bereits den akademischen Grad eines Bachelor of Science (BSc) in einem Bachelorstudium im Rohstoffbereich erworben haben

Durch das Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering sollen Absolventinnen und Absolventen alle jene Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, die zur wirtschaftlichen Nutzung technisch-wissenschaftlicher Grundlagen nötig sind, insbesondere Problemlösungsfähigkeiten, soziale Kompetenz und Führungskompetenz. Die Ausbildung soll international anerkannt sein, ein weltweites Arbeitsfeld eröffnen, Studierende aller Länder anziehen und deswegen auch auf Englisch erfolgen. Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums sollen damit für ein multinationales Agieren in einer multikulturellen Arbeitswelt vorbereitet sein.

Die wesentlichen Lernergebnisse dieses Masterstudiums bestehen in der Vertiefung und Ergänzung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen und der anwendungsorientierten Kenntnisse im Bereich der Aufbereitung und Veredlung von Rohstoffen primären und sekundären Ursprungs.

Zuordnung des Studiums

§ 2. Das Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien.

Partneruniversitäten

§ 3. Partneruniversitäten des gemeinsamen Masterstudiums sind:

1. Montanuniversität Leoben;
2. University of Oulu (Oulun Yliopisto), Finnland;

3. University Federico Santa Maria (Universidad Tecnica Federico Santa Maria), Chile;
4. University of Zagreb (Sveuciliste u Zagrebu), Kroatien.

Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 4. Die englische Sprache ist Unterrichts- und Prüfungssprache des Masterstudiums Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering. Davon ausgenommen sind die der Fremdsprachenausbildung dienenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in der jeweiligen Sprache abgehalten und geprüft werden.

Zulassung zum Studium

§ 5. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Jedenfalls fachlich in Frage kommend im Sinne des Abs. 1 sind die Bachelorstudien Rohstoffingenieurwesen, Recyclingtechnik, Umwelt- und Klimaschutztechnik und Industrielle Umweltschutz- und Verfahrenstechnik der Montanuniversität Leoben.

(3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Nachweis der hinreichenden Beherrschung der englischen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Sprachzertifikats erbracht werden. Anerkannte Sprachtests sind:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 80 Punkten bei der elektronischen Testform (mit mindestens 20/18/17 und 16 Punkten bei den Teilen „Listening“, „Reading“, „Speaking“ und „Writing“) oder 550 Punkten bei der Papierform;
- International English Language Test System-Nachweis (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6,0 (mit einem Minimum von 6,0 auf die Teile „Reading“ und „Listening“ und 5,5 auf „Speaking“ und „Writing“);
- PTE Academic mit mindestens 62 Punkten;
- Cambridge English: Proficiency: entspricht dem Niveau C2;
- TOEIC (mindestens 700 Punkte).

(4) Personen deren Muttersprache Englisch ist oder die über einen Studienabschluss mit überwiegend englischer Sprache als Unterrichtssprache verfügen, sind von der Erbringung dieses Nachweises befreit.

(4) Die Zulassung zum Masterstudium Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering wird durch ein Aufnahmeverfahren geregelt, in welchem die besondere fachliche Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber festgestellt wird.

Aufnahmeverfahren

§ 6. (1) Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Zulassung zum Masterstudium anstreben, haben sich vor der Zulassung einem Aufnahmeverfahren durch eine von den Partneruniversitäten eingesetzte internationale Kommission zu unterziehen. Diese Kommission hat die besondere fachliche Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber im Hinblick auf das angestrebte Studium zu beurteilen.

(2) Bewerbungen um Einbeziehung in das Aufnahmeverfahren können an allen Partneruniversitäten gestellt werden. An der Montanuniversität Leoben sind diese an die Abteilung Studien und Lehrgänge zu richten.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens und der zur Verfügung stehenden freien Studienplätze auf Vorschlag der Internationalen Kommission.

(4) Von den Partneruniversitäten können nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren getroffen werden.

Internationale Kommission

§ 7. (1) Die Internationale Kommission ist ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes interuniversitäres Gremium der Partneruniversitäten. Jede Partneruniversität entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied. An der Montanuniversität Leoben erfolgt die Entsendung durch das Rektorat.

(2) Der Internationalen Kommission obliegt die Begutachtung der Bewerbungsunterlagen der Studienwerberinnen und Studienwerber im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum gemeinsamen Masterstudium und die Erstattung von diesbezüglichen Vorschlägen an die jeweilige Partneruniversität.

Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Im Rahmen des Masterstudiums Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering werden an der Montanuniversität Leoben folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.
2. In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
3. Proseminare (PS) sind Vorstufen zu Seminaren. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
4. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden eigene Beiträge geleistet.
5. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare für Studierende im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.
6. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
7. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
8. Repetitorien sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.
9. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen mit Lehrveranstaltungen gemäß Z 3 bis 8, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
10. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches oder Moduls und deren Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Drittel des Gesamtumfanges der Semesterstunden der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

- (2)) Vorschriften zu Lehrveranstaltungen, Ausbildung und Prüfungen an den Partneruniversitäten finden sich in deren studienrechtlich relevanten Dokumenten.

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit

§ 9. Aus pädagogisch-didaktischen Gründen, organisatorischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß den Regelungen, die den Partneruniversitäten zugrunde liegen, beschränkt werden.

II. Aufbau des Studiums

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 10.(1) Das gemeinsame Masterstudium umfasst einen Arbeitsumfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums

Kategorie	ECTS-Anrechnungspunkte
Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern	75
Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Wahlfächern	15
Masterarbeit	30
Summe	120

(2) Das erste Semester (30 ECTS) absolvieren alle Studierenden an der University of Oulu, das zweite Semester (30 ECTS) an der Montanuniversität Leoben und das dritte Semester (30 ECTS) wahlweise an der University of Zagreb oder an der University Federico Santa Maria. Das vierte Semester ist für die Abfassung der Masterarbeit vorgesehen und kann nach freier Wahl der oder des Studierenden an einer der vier Partneruniversitäten absolviert werden. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist für alle Studierenden zwingend.

Pflichtfächer des Masterstudiums

§ 11.(1) Pflichtfächer des Masterstudiums sind:

Tabelle 2: Pflichtfächer des Masterstudiums:

Bezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte
Minerals Processing Value Chain	25
Industrial Minerals Processing and Bulk Solids Technology	25
<i>Nach Wahl der oder des Studierenden:</i>	
Sustainable Mineral Processing Plant Design and Engineering	25
<u>oder</u>	
Circular Economy and Recycling	25
Summe	75

(2) Das Pflichtfach Minerals Processing Value Chain im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten ist an der University of Oulu zu absolvieren. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Faches sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University of Oulu zu entnehmen und werden den Studierenden zeitgerecht bekannt gegeben.

(3) Das Pflichtfach Industrial Minerals Processing and Bulk Solids Technology ist an der Montanuniversität Leoben zu absolvieren und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lehrveranstaltungen (LV) unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der Semesterstunden bzw. Kontaktstunden (SSt), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Prüfungsmethode (s: schriftlich, m: mündlich, s und/oder m: schriftlich und/oder mündlich, i: immanent) sowie das Semester der Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen.

Tabelle 3: Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Pflichtfaches Industrial Minerals Processing and Bulk Solids Technology:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SSt</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsmethode</i>	<i>Sem.</i>
Processing of Industrial Minerals	VO	2	3	s und m	2
Lab-Course on Processing of Industrial Minerals	UE	3	3	i	2
Processing of Construction Raw Materials	IV	2	2	i	2
Study Trip to Mineral Processing Plants	EX	1	1	T	2
Project Study Mineral Processing	SE	2,5	3,5	i	2
Bulk Solids Technology	IV	3	4	i	2
Sampling and Homogenization	IV	3	4	i	2
Sustainability in the Raw Materials Sector	IV	2	3	i	2
Special Mineral Economics	VO	1	1,5	s und/oder m	2
Summe			25		

(4) Nach Wahl der oder des Studierenden ist entweder das Pflichtfach Sustainable Mineral Processing Plant Design and Engineering gemäß Z 1 oder das Pflichtfach Circular Economy and Recycling gemäß Z 2 zu absolvieren:

1. Das Pflichtfach Sustainable Mineral Processing Plant Design and Engineering im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten ist an der University Federico Santa Maria zu absolvieren. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Faches sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University Federico Santa Maria zu entnehmen.
2. Das Pflichtfach Circular Economy and Recycling im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten ist an der University of Zagreb zu absolvieren. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen dieses Faches sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University of Zagreb zu entnehmen.

Wahlfächer des Masterstudiums

§ 12. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, im ersten Semester des Masterstudiums Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Wahlfach im Umfang von zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem dafür vorgesehenem Wahlfachkatalog der University of Oulu zu absolvieren. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wahlfachkataloges sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University of Oulu zu entnehmen und werden den Studierenden zeitgerecht bekannt gegeben.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, im zweiten Semester des Masterstudiums Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Wahlfach im Umfang von zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkten, beispielsweise aus dem folgenden Wahlfachkatalog der Montanuniversität Leoben zu absolvieren:

Tabelle 4: Wahlfachkatalog des zweiten Semesters:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Art	SSt	ECTS	Prüfungsmethode	Sem.
German as a Foreign Language	IV	4	4	i	2
Seminar on Mineral Processing	SE	2	2	i	2
Occupational and Process Safety	VO	3	3	s und m	2
Machine Learning	VO	2	3	s	2
Exercises in Machine Learning	UE	2	2	i	2
Digital Analytical Chemistry in Geo-, Material and Environmental Sciences	IV	2	3	i	2

(3) Die Lehrveranstaltung German as a Foreign Language ist für Studierende, deren Erstsprache Deutsch ist, nicht wählbar.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, im dritten Semester des Masterstudiums Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Wahlfach im Umfang von zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

1. Bei Belegung des Pflichtfaches gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem dafür vorgesehenem Wahlfachkatalog der University Federico Santa Maria zu wählen. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wahlfachkataloges sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University Federico Santa Maria zu entnehmen.
2. Bei Belegung des Pflichtfaches gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem dafür vorgesehenem Wahlfachkatalog der University of Zagreb zu wählen. Die konkreten Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wahlfachkataloges sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsverzeichnis der University of Zagreb zu entnehmen.

Masterarbeit

§ 13. (1) Im Masterstudium ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Die Masterarbeit kann an jeder Partneruniversität verfasst werden. Für die Abfassung der Masterarbeit und die Ablegung der Masterprüfung ist das vierte Semester vorgesehen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wählen die Studierenden in Absprache mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer und in Übereinstimmung mit den Regelungen der Partneruniversitäten aus. Thema und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit müssen von den Partneruniversitäten approbiert werden. Das Thema muss einem Pflichtfach des Masterstudiums zuordenbar sein. Das Thema der Masterarbeit ist derart zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in Englisch gemäß den jeweils geltenden Statuten an den Partneruniversitäten abzufassen.

(5) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in der Regel durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit.

(6) Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Wochen nach der Einreichung, spätestens jedoch im Zuge der Masterprüfung zu beurteilen.

Masterprüfung

§ 14. (1) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle mündliche Prüfung vor einem Prüfungssenat an einer der Partneruniversitäten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Absolvierung sämtlicher im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Pflichtfächer und der Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist über das Pflichtfach, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, sowie über ein frei wählbares zweites Pflichtfach aus dem Curriculum abzulegen. Der Prüfungssenat für die Masterprüfung setzt sich möglichst aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit, einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit Lehrbefugnis aus dem Bereich des jeweils gewählten zweiten Pflichtfaches sowie einer geeigneten dritten Person zusammen.

III. Prüfungsordnung

Begriffsbestimmungen

§ 15. (1) Im Rahmen der Prüfungsordnung für das Masterstudium gelten an der Montanuniversität Leoben folgende Begriffsbestimmungen:

1. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
2. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
3. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
4. Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
5. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
6. Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder mündlich und schriftlich erfolgen kann.
7. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
8. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen (VO) und der Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) weisen immanenten Prüfungscharakter auf. Die jeweilige Prüfungsmethode ist auch den Lehrveranstaltungstabellen zu entnehmen.
9. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an den Partneruniversitäten abgelegt werden, kommen die dortigen studienrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Prüfungsverfahren

§ 16. (1) Für das Prüfungsverfahren an der Montanuniversität Leoben gelten die Bestimmungen der §§ 32 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden

Fassung. Das Prüfungsverfahren an den Partneruniversitäten richtet sich nach den dortigen studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen an der Montanuniversität Leoben haben, zusätzlich zum veröffentlichten Vorlesungsverzeichnis gemäß § 76 Abs. 1 UG, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen an der Montanuniversität Leoben ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen an der Montanuniversität Leoben ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

Studienabschluss

§ 17. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern und den Wahlfächern sowie der positiven Beurteilung der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

Akademischer Grad

§ 18. An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sustainable Mineral and Metal Processing Engineering wird von der Montanuniversität Leoben der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer